



Stellungnahme von
Zukunftsforum Familie e. V. und AWO Bundesverband e. V.

zum Referent*innenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz
zur Reform des Kindschaftsrechts (Kindschaftsrechtsmodernisierungsgesetz – KiMoG)
vom 11.05.2026

09.07.2026

Inhalt

1.	Anlass.....	2
2.	Zusammenfassung des Gesetzentwurfs und unserer Bewertung	2
3.	Zu den Inhalten des Entwurfs im Einzelnen	3
3.1	Kindeswohl.....	3
3.2	Schutz vor häuslicher Gewalt.....	4
3.3	Elternvereinbarungen zum Umgangsrecht	8
3.4	Vereinbarungen mit Dritten über sorgerechtliche Befugnisse statt „kleines Sorgerecht“	9
3.5	Begründung der gemeinsamen elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern ...	9
3.6	Partnerschaftliche Betreuung nach Trennung.....	11
3.7	Vertrauliche Geburt	13
3.8	Umgangsrecht leiblicher nicht rechtlicher Elternteile	14
4	Weiterer Regelungsbedarf.....	15
4.1	Abstammungsrecht	15
4.2	Unterhaltsrecht	16
4.3	Monetäre Absicherung/Kindergrundsicherung	17
4.4	Familienverfahrensrecht	17
4.5	Infrastruktur für Trennungsfamilien.....	18

1. Anlass

Das Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz (BMJV) hat u. a. einigen Wohlfahrts- und Familienverbänden mit Schreiben vom 11.05.2016 den Referent*innenentwurf eines Gesetzes zur Reform des Kindschaftsrechts (Kindschaftsrechtsmodernisierungsgesetz – KiMoG) zugeleitet. Bis zum 10.07.2016 wurde ihnen die Möglichkeit gegeben, zum Entwurf Stellung zu nehmen. Das Zukunftsforum Familie e. V. (ZFF) und der AWO Bundesverband e. V. (AWO) bedanken sich für die Gelegenheit und nehmen diese hiermit wahr.

2. Zusammenfassung des Gesetzentwurfs und unserer Bewertung

Für das ZFF und die AWO ist Familie überall dort, wo Menschen dauerhaft füreinander Verantwortung übernehmen, Sorge tragen und einander Zuwendung schenken. Familienleben ist vielfältig und bunt: Biologische, rechtliche und soziale Elternschaft fallen nicht zwangsläufig zusammen. Unterschiedliche Familienkonstellationen und Übergänge im Verlauf von Familienbiografien gehören zur gesellschaftlichen Realität und müssen auch rechtlich angemessen berücksichtigt werden.

Gleichzeitig verdeutlicht die seit Jahren unzureichende Umsetzung der Vorgaben der Istanbul-Konvention zum Schutz vor geschlechtsspezifischer Gewalt den weiterhin bestehenden Reformbedarf im Sorge- und Umgangsrecht. Es braucht klare Regelungen, die gewaltbetroffene Elternteile und ihre Kinder wirksam schützen und sicherstellen, dass häusliche Gewalt bei Entscheidungen über Sorge und Umgang angemessen berücksichtigt wird.

Vor diesem Hintergrund ist es folgerichtig, dass das Sorge- und Umgangsrecht seit Jahren Gegenstand fachlicher und politischer Diskussionen ist. Die letzte grundlegende Reform dieses Rechtsgebiets liegt inzwischen mehr als 20 Jahre zurück. Umso mehr begrüßen wir, dass nun eine Reform des Kindschaftsrechts vorgelegt wurde, die an der grundsätzlichen Aufteilung von Sorge- und Umgangsrecht festhält und das Kindeswohl sowie den Gewaltschutz stärker in den Mittelpunkt rückt.

Insbesondere die Stärkung der Rechte von Kindern und Jugendlichen bei Umgangsfragen und der Beteiligung an sie betreffenden Entscheidungen, die ausdrückliche Orientierung am Kindeswohl, die Ausweitung des sogenannten „kleinen Sorgerechts“ sowie die vorgesehenen Regelungen zum Schutz vor häuslicher und partnerschaftlicher Gewalt bewerten AWO und ZFF als wichtige und positive Schritte.

Gleichzeitig sehen AWO und ZFF an verschiedenen Stellen weiteren Nachbesserungsbedarf.

Die Zahl der Eltern, die auch nach einer Trennung gemeinsam Verantwortung für ihre Kinder übernehmen möchten, nimmt zu. Dieses Engagement verdient Anerkennung und Unterstützung. Maßstab des Sorge- und Umgangsrechts müssen jedoch das Kindeswohl und die konkrete Lebenssituation der Familie sein. Gerade in hochkonflikthaften Trennungssituationen können anhaltende elterliche Konflikte Kinder erheblich belasten.

Vor diesem Hintergrund lehnen AWO und ZFF eine gerichtliche Anordnung des Wechselmodells gegen den Willen eines Elternteils nach § 1683 BGB-E ab. Ebenso sehen sie keinen Bedarf, die gemeinsame Sorge nicht verheirateter Eltern zum Regelfall zu erklären, und sprechen sich für die Beibehaltung des bestehenden, niedrigschwellig ausgestalteten Antragsmodells aus. Das Sorge- und Umgangsrecht darf nicht dazu dienen, ein abstraktes Gleichgewicht zwischen Eltern herzustellen und dabei bestehende gesellschaftliche und wirtschaftliche Ungleichheiten sowie die weiterhin

geschlechtsspezifisch ungleiche Verteilung von Sorgearbeit auszublenzen. Hierzu gehört aus unserer Sicht auch eine angemessene Reform des Unterhaltsrechts.

Auch wenn AWO und ZFF die vorgesehenen Verbesserungen im Bereich des Gewaltschutzes ausdrücklich begrüßen, bestehen weiterhin zentrale Lücken. Es fehlen insbesondere eine ausreichende Berücksichtigung geschlechtsspezifischer Gewalt, klare Vorgaben für eine systematische Risiko- und Gefährdungseinschätzung, sowie verbindliche Strukturen für Qualifizierung, interdisziplinäre Zusammenarbeit und Täterarbeit. Entscheidend wird zudem sein, ob die Reform in der Praxis tatsächlich wirksam umgesetzt werden kann. Dies setzt voraus, dass Gewalt- und Gefährdungslagen zuverlässig erkannt und die notwendigen fachlichen sowie verfahrensrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden. Eine Evaluation der gesetzlichen Änderungen ist daher aus unserer Sicht unerlässlich.

Kritisch sehen AWO und ZFF zudem, dass der Entwurf weiterhin die genetische Abstammung als zentralen Anknüpfungspunkt stärkt und damit die Vielfalt gelebter Familienformen nur unzureichend abbildet. Die ausbleibende Reform des Abstammungsrechts führt insbesondere für Regenbogenfamilien und Zwei-Mütter-Familien weiterhin zu erheblichen Rechtsunsicherheiten.

AWO und ZFF sind daher überzeugt, dass eine Reform des Sorge- und Umgangsrechts nicht isoliert betrachtet werden kann. Sie muss gemeinsam mit notwendigen Reformen des Unterhalts- und Abstammungsrechts gedacht und umgesetzt werden. Nur eine aufeinander abgestimmte Weiterentwicklung dieser Rechtsbereiche kann den vielfältigen Lebensrealitäten von Familien gerecht werden und Kinder sowie Eltern nachhaltig stärken.

3. Zu den Inhalten des Entwurfs im Einzelnen

Im Folgenden gehen ZFF und AWO näher auf die aus ihrer Sicht wesentlichen Eckpunkte der geplanten Kindschaftsrechtsreform ein. Wir geben jedoch zu bedenken, dass es sich hierbei keinesfalls um eine abschließende Einschätzung aller Reformvorschläge handelt. Vielmehr konzentrieren wir uns auf diejenigen Aspekte, die aus unserer Sicht für die Lebensrealitäten von Familien sowie für die Wahrung des Kindeswohls von besonderer Bedeutung sind. Eine umfassende Bewertung der Reform bleibt dem weiteren Gesetzgebungsverfahren und der Vorlage konkreter Regelungsvorschläge vorbehalten.

3.1 Kindeswohl

§ 1626 BGB-E

Inhalt

Der RefE sieht vor, mit § 1626 BGB-E das Kindeswohl als entscheidenden Maßstab im Kindschaftsrecht deutlich hervorzuheben sowie durch Regelbeispiele zu definieren. Damit soll das Elternrecht aus Art. 6 Abs.2 GG im Kindschaftsrecht einfachgesetzlich ausgestaltet werden, d.h. zum einen sollen die Eltern vor staatlichen Eingriffen in dieses Recht geschützt werden, zum anderen aber auch verpflichtet werden, die Ausübung der elterlichen Sorge allein am Kindeswohl auszurichten. Hierzu werden erstmals anhand von Regelbeispielen in § 1626 Absatz 3 BGB-E Aspekte aufgegriffen und einfachgesetzlich ausformuliert, die Gegenstand der in Deutschland seit 2010 vorbehaltlos geltenden UN-Kinderrechtskonvention sind.

Bewertung

Mit dem neu gefassten § 1626 BGB-E soll die Bedeutung des Kindeswohls als die prägende Maßgabe bei Entscheidungen im Kapitel der elterlichen Sorge gestärkt werden. ZFF und AWO begrüßen grundsätzlich, dass hierzu in Absatz 3 des Entwurfs die Positivformulierung von Kinderrechten als oberste Richtschnur herangezogen werden. Der Forderung nach Stärkung der Kinderrechte wird auch dadurch nachgekommen, dass mit § 1626 BGB-E die Vorschrift zum Kindeswohl im Titel "Elterliche Sorge" vorangestellt wird und somit alle im Kindschaftsrecht Verpflichteten und Berechtigten adressiert. Jedoch geben wir zu Bedenken, dass die (nicht abschließende) Liste der in § 1626 Absatz 3 BGB-E genannten Regelbeispiele zu nicht intendierten Folgen bei der Auslegung von Kindeswohlgefährdungen führen können. Nicht jede Nichtbeachtung eines der aufgeführten Kinderrechte kann und darf zur Annahme einer Kindeswohlgefährdung führen und erst recht nicht zu einer darauf basierenden richterlichen Entscheidung zum Eingriff in die elterliche Sorge. Die über Jahrzehnte entwickelten Maßstäbe zum Kindeswohlbegriff dürfen durch die vorgeschlagene Gesetzesänderung nicht zurückgedrängt werden, sondern bedürfen weiterer Fortentwicklungsmöglichkeiten und dementsprechender Beachtung bei der Rechtsanwendung. Gerade für juristische Laien muss durch die Neufassung deutlicher werden, welche Rechte des Kindes bei der Ermittlung des Kindeswohls zu berücksichtigen sind, um diesbezügliche Entscheidungen besser nachvollziehen zu können. Ferner fordern ZFF und AWO die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention auch im Sinne einer kindgerechten Justiz weiter zu verfolgen.

3.2 Schutz vor häuslicher Gewalt

§ 1626 § 1632 § 1666 § 1680 § 1684 § 1686 § 1687 BGB-E

Inhalt

Der Referent*innenentwurf enthält erstmals ausdrückliche Regelungen zur Berücksichtigung häuslicher Gewalt im Sorge- und Umgangsrecht. Ziel ist es, insbesondere die Vorgaben des Art. 31 der Istanbul-Konvention stärker im nationalen Recht umzusetzen und den Schutz gewaltbetroffener Elternteile und Kinder zu verbessern.

Der Entwurf orientiert sich bei der Definition häuslicher Gewalt an der Istanbul-Konvention. Zudem enthält er Kriterien für die Bewertung von Gewalt- und Gefährdungslagen im familiengerichtlichen Verfahren. Darüber hinaus wird klargestellt, dass zum Kindeswohl auch der Schutz vor miterlebter häuslicher Gewalt gehören soll.

Der Entwurf stellt klar, dass die Vermutungsregel, wonach der Umgang mit beiden Elternteilen dem Kindeswohl dient, bei häuslicher Gewalt keine Anwendung findet. Vorgesehen ist, dass Umgangskontakte eingeschränkt oder ausgeschlossen werden können, wenn dies zum Schutz eines gewaltbetroffenen Elternteils oder des Kindes erforderlich ist. Festgehalten wird zudem, dass die Rücksichtnahmepflicht bei häuslicher Gewalt als Fall der Unzumutbarkeit nicht gelten soll.

Soweit die Voraussetzungen für einen Umgangsausschluss nicht vorliegen, erweitert der Entwurf die Möglichkeiten zur Anordnung einer Umgangspflegschaft zum Schutz eines Elternteils.

Umgangspfleger*innen begleiten die Durchführung des Umgangs organisatorisch und unterstützen die Eltern bei der Kommunikation, wobei sie die Herausgabe des Kindes zur Durchführung des Umgangs verlangen können. Sie können Übergaben begleiten und ggf. auch selbstständig übernehmen, um Gefährdungen zu reduzieren. Davon zu unterscheiden ist der begleitete Umgang als Instrument der Umgangsbeschränkung, bei dem der Umgang zwischen Kind und

umgangsberechtigtem Elternteil in Anwesenheit einer mitwirkungsbereiten dritten Person stattfindet. Der Entwurf sieht vor, dass Umgangsbegleiter*innen ihren fachlichen Kenntnissen und Erfahrungen nach geeignet sein müssen.

Ferner sollen Familiengerichte in Kinderschutzverfahren soziale Trainingskurse und Gewaltpräventionsberatungen anordnen können, um Gewaltverhalten zu bearbeiten und Kindeswohlgefährdungen entgegenzuwirken.

Bewertung

Die vorgesehenen Änderungen stellen einen wichtigen Schritt zur stärkeren Berücksichtigung häuslicher Gewalt im Sorge- und Umgangsrecht dar. Der Referent*innenentwurf löst sich teilweise von einem Verständnis, das den Erhalt von Elternkontakten unabhängig von bestehenden Gewaltkonstellationen in den Mittelpunkt stellt, und trägt den Rechten und Schutzinteressen gewaltbetroffener Elternteile und deren Kinder endlich stärker Rechnung. Besonders positiv bewerten wir die ausdrückliche Berücksichtigung häuslicher Gewalt als relevanten Entscheidungsfaktor (§ 1632 BGB-E, § 1626 Abs. 3 BGB-E, § 1680 Abs. 2 BGB-E, § 1684 Abs. 3 BGB-E), die Möglichkeit der Einschränkung oder des Ausschlusses von Umgangskontakten zum Schutz Betroffener (§ 1684 Abs. 3 BGB-E) sowie die Anerkennung des Miterlebens häuslicher Gewalt als Kindeswohlgefährdung (§ 1626 Abs. 3 BGB-E).

Ob die Reform ihr Schutzversprechen tatsächlich einlösen kann, wird jedoch maßgeblich davon abhängen, ob Gewalt- und Gefährdungslagen in der Praxis verlässlich erkannt und hierfür geeignete fachliche und verfahrensrechtliche Voraussetzungen geschaffen werden.

AWO und ZFF begrüßen ausdrücklich, dass der Entwurf mit § 1632 Abs. 1 BGB-E eine an der Istanbul-Konvention orientierte, weite Definition häuslicher Gewalt zugrunde legt und neben körperlicher Gewalt auch psychische, sexuelle und wirtschaftliche Gewalt erfasst. Kritisch sehen wir jedoch, dass geschlechtsspezifische Gewalt – anders als in der Istanbul-Konvention – nicht benannt wird und fordern an dieser Stelle eine Konkretisierung. Denn sonst bleibt weiter unsichtbar, dass häusliche Gewalt strukturell überwiegend Frauen betrifft und häufig Ausdruck geschlechtsspezifischer Macht-, Kontroll- und Ungleichheitsverhältnisse ist. Eine geschlechterblinde Betrachtung birgt die Gefahr, zentrale Dynamiken von Partnerschaftsgewalt, insbesondere Muster fortgesetzter Macht- und Kontrollausübung (coercive control), Nachtrennungsgewalt und strategischer Instrumentalisierung familiengerichtlicher Verfahren nicht ausreichend zu erfassen. Gerade psychische Gewalt und Formen fortgesetzter Kontrolle und Einschüchterung nach der Trennung müssen im Gesetz sowie in seiner Anwendung deutlich stärker berücksichtigt werden, da sie in der familiengerichtlichen Praxis bislang häufig nicht als Gewalt erkannt oder als bloße Kommunikations- und Elternkonflikte fehlinterpretiert werden.

Deutlichen Nachbesserungsbedarf sehen wir auch hinsichtlich der vorgesehenen Kriterien zur Bewertung von Gewalt- und Gefährdungslagen (§ 1632 Abs. 2). Die Einführung entsprechender Prüfkriterien ist grundsätzlich zu begrüßen, bleibt aus unserer Sicht jedoch hinter den Anforderungen von Artikel 51 der Istanbul-Konvention zurück. Dieser verlangt eine systematische und strukturierte Einschätzung der Gefahr für Leib und Leben, der Schwere der Gewaltsituation sowie des Risikos erneuter oder eskalierender Gewalt durch alle einschlägigen Behörden. Entsprechend müssten Angaben dazu gemacht werden, wie die Einschätzungen definierter Behörden und Stellen bei Fällen häuslicher Gewalt strukturiert im Verfahren berücksichtigt werden, z.B. durch verpflichtenden

Einbezug von Informationen aus Hochrisikokonferenzen, Polizeiinformationen und Risikoinstrumenten. AWO und ZFF fordern zudem, dass für eine sachgerechte Gefährdungseinschätzung insbesondere auch die fachlichen Einschätzungen spezialisierter Fachberatungs- und Interventionsstellen, Frauenhäuser, Kinderschutzfachkräfte sowie der Fachstellen der Täterarbeit verbindlich in die Entscheidungsfindung einbezogen werden. Gerade die interdisziplinäre Zusammenarbeit aller beteiligten Akteur*innen ist Voraussetzung für eine systematische Einschätzung von Gefährdungsrisiken und muss auch gesetzlich stärker im Kindschafts- und/oder Familienverfahrensrecht verankert werden.

Demgegenüber eröffnet der in § 1632 Abs. 2 BGB-E vorgesehene Kriterienkatalog den Familiengerichten erhebliche Beurteilungsspielräume. Umso wichtiger ist die Qualifizierung aller am Verfahren beteiligten Professionen. Die Erkennung häuslicher und geschlechtsspezifischer Gewalt erfordert fundierte Kenntnisse über unterschiedliche Gewaltformen, Täterstrategien, Dynamiken von Partnerschaftsgewalt sowie die besonderen Risiken von Nachtrennungsgewalt. Ohne entsprechende Fachkompetenz besteht die Gefahr, dass häusliche Gewalt weiterhin häufig als bloßer Elternkonflikt fehlinterpretiert oder Gefährdungsrisiken unterschätzt werden. Wir fordern daher regelmäßige verpflichtende Fort- und Weiterbildungen für Richter*innen, Verfahrensbeistände sowie Mitarbeiter*innen der Jugendämter. Fortschritte in diese Richtung sind im Referent*innenentwurf zum Familienverfahrensrecht erkennbar. Hinsichtlich der vorgesehenen Änderungen des §23b Abs. 3 GVG-E verweisen wir bzw. schließen wir uns der gemeinsamen Stellungnahme von Frauenhauskoordination und BAGFW zum Referent*innenentwurf eines "Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes von Opfern häuslicher Gewalt, zur Stärkung der Stellung des Kindes im Verfahren und zur Steigerung der Verfahrenseffizienz" (FamFG-E) an.¹

Kritisch bewerten wir darüber hinaus, dass der Umgangsausschluss bei häuslicher Gewalt in § 1684 Abs. 4 BGB-E als Kann-Regelung ausgestaltet werden soll. Aus unserer Sicht sollte der Gesetzgeber prüfen, ob eine Soll-Regelung dem Schutzbedürfnis gewaltbetroffener Kinder und Elternteile besser Rechnung tragen würde. Eine Soll-Regelung würde den Schutz vor Gewalt als gesetzlichen Regelfall stärken, ohne den Familiengerichten die Möglichkeit zu nehmen, in begründeten Ausnahmefällen eine am Kindeswohl orientierte Einzelfallentscheidung zu treffen.

Unabhängig von der Ausgestaltung der Norm muss sichergestellt werden, dass der Wille und das Sicherheitsbedürfnis betroffener Kinder deutlich stärker berücksichtigt werden als bislang. In der familiengerichtlichen Praxis erleben Kinder häufig erheblichen Druck zur Aufrechterhaltung von Umgangskontakten, während schützende Elternteile nicht selten für die Ablehnung des Umgangs verantwortlich gemacht oder als nicht kooperationsbereit stigmatisiert werden. Diese Dynamiken gilt es künftig wirksam zu vermeiden.

Aus unserer Sicht bleibt zudem offen, welche Konsequenzen das Vorliegen häuslicher Gewalt für Entscheidungen über die gemeinsame elterliche Sorge haben soll. Anders als von zahlreichen Fachverbänden gefordert, enthält der Entwurf keine Klarstellung, dass eine gemeinsame Ausübung der elterlichen Sorge bei häuslicher Gewalt regelmäßig nicht in Betracht kommt. Hier sehen wir insbesondere in den §§ 1634 bis 1636 BGB-E Nachbesserungsbedarf. AWO und ZFF fordern, dass insbesondere bei der Übertragung der Alleinsorge nach § 1635 nachgeschärft wird. Die in Abs. 3

¹ In Kürze abrufbar unter, [online]: <https://www.bagfw.de>

vorgesehene Absenkung auf mildere Mittel – vor allem die explizit benannte Sorgevollmacht – sollte bei häuslicher Gewalt grundsätzlich nicht angeordnet werden.

Die vorgesehenen Möglichkeiten zur Anordnung sozialer Trainingskurse und von Gewaltpräventionsberatungen nach § 1666 Absatz 3 BGB-E und § 1684 Absatz 4 BGB-E sind grundsätzlich zu begrüßen, bleiben aus unserer Sicht jedoch weit hinter den Erfordernissen eines wirksamen Gewaltschutzes zurück. Täterarbeit² ist ein zentraler Baustein zur Verantwortungsübernahme und Verhaltensänderung gewaltausübender Personen und sollte in Fällen häuslicher Gewalt regelhaft angeordnet werden. Werden angeordnete Maßnahmen nicht wahrgenommen oder abgebrochen, muss dies bei der familiengerichtlichen Bewertung des Gefährdungsrisikos und bei Sorge- und Umgangsentscheidungen angemessen berücksichtigt werden. Ebenso sollte die fachliche Einschätzung der durchführenden Täterarbeitseinrichtungen verbindlich in familiengerichtliche Verfahren einbezogen werden. Nach den Erfahrungen der Praxis bleiben entsprechende Stellungnahmen bislang häufig unberücksichtigt, obwohl sie für die Einschätzung von Verantwortungsübernahme, Rückfallrisiken und Schutzbedarfen von erheblicher Bedeutung sind.

Dies setzt zudem voraus, dass entsprechende Angebote flächendeckend, qualitätsgesichert und ausreichend finanziert zur Verfügung stehen. Der Referent*innenentwurf enthält hierzu keine ausreichenden Aussagen. Insbesondere werden die hierfür erforderlichen personellen und finanziellen Ressourcen in der Gesetzesfolgenabschätzung bislang nicht berücksichtigt. Ohne einen parallelen Ausbau der Täterarbeit besteht die Gefahr, dass entsprechende Anordnungen in der Praxis ins Leere laufen.

Auch die vorgesehenen Regelungen zu begleitetem Umgang und Umgangspflegschaft (§ 1685 und 1686 BGB-E) werfen Fragen auf. Grundsätzlich kann eine professionelle Begleitung dazu beitragen, Risiken in Übergabe- und Umgangssituationen zu reduzieren. Unsere Fachpraktiker*innen sehen in beiden Instrumenten durchaus Potenzial, sofern ihnen eine qualifizierte Gefährdungs- und Risikoeinschätzung unter Einbeziehung aller beteiligten Professionen vorausgeht. Hierzu gehört insbesondere die systematische Berücksichtigung der Einschätzungen spezialisierter Fachberatungsstellen sowie der Fachstellen für Täterarbeit. Gleichzeitig zeigen die Erfahrungen der Praxis, dass Umgangspflegschaften in Fällen häuslicher Gewalt von gewaltausübenden Elternteilen instrumentalisiert werden und nicht selten dazu beitragen, bestehende Macht- und Kontrollverhältnisse zu stabilisieren oder zu verlängern, wenn die Gewaltdynamik nicht ausreichend berücksichtigt wird. Entsprechend müssen auch Umgangspfleger*innen regelmäßig zu häuslicher Gewalt geschult werden. Da aus unserer Sicht der Entwurf bisher keine ausreichenden Maßgaben für eine systematische Gefährdungsanalyse enthält, bleiben zudem Fragen offen, wie die Sicherheit in Fällen häuslicher Gewalt konkret gewährleistet werden soll. Fachkräfte der Umgangsbegleitung und

² Täterarbeit bezeichnet ein standardisiertes Interventionskonzept zur Verhinderung erneuter Gewalt und ist ein wichtiges Instrument der Gewaltprävention. Sie beinhaltet fachlich qualifizierte Arbeit mit Menschen, die in ihrer aktuellen oder ehemaligen Partnerschaft Gewalt ausüben oder ausgeübt haben. Im Mittelpunkt stehen die Übernahme von Verantwortung für das eigene Gewaltverhalten, die Auseinandersetzung mit Rechtfertigungs- und Bagatellisierungsstrategien sowie die Entwicklung gewaltfreier Handlungs- und Konfliktlösungsstrategien. Täterarbeit dient dem Schutz der von Gewalt betroffenen Personen und ist zentraler Bestandteil des Gewaltschutzsystems; vgl. Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.): Arbeit mit Tätern in Fällen häuslicher Gewalt. Standard der Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt e. V., Berlin 2023, [online]:

<https://www.bmbfsfj.bund.de/resource/blob/95364/b8e655a98504ca7aa3e3cc4e1b7e16c0/standards-taeterarbeit-haeusliche-gewalt-data.pdf>

Umgangspflegschaft können und dürfen nicht die Aufgaben von Sicherheitsbehörden übernehmen. Hier bedarf es insgesamt einer deutlich präziseren Ausgestaltung sowie einer realistischen Einschätzung der hierfür erforderlichen Ressourcen.

3.3 Elternvereinbarungen zum Umgangsrecht

§ 1643 § 1681 §1689 BGB-E

Inhalt

Der Entwurf stärkt die einvernehmliche Gestaltung des Umgangs, indem Umgangsvereinbarungen zwischen Sorgeberechtigten (§ 1681 BGB-E) sowie mit Dritten (§ 1689 BGB-E) ausdrücklich gesetzlich geregelt und bei gerichtlichen Entscheidungen berücksichtigt werden. Zudem wird der Umgang mit Dritten als Recht des Kindes ausgestaltet (§ 1688 BGB -E). Kinder ab 14 Jahren erhalten dabei ein eigenes Mitbestimmungsrecht: Sie müssen Umgangsvereinbarungen zustimmen und können diese selbst aufheben (§ 1643 BGB-E).

Bewertung

Es ist wichtig, dass Eltern nach einer Trennung eigenverantwortlich und selbstbestimmt entscheiden, wie sie in Zukunft Sorge und Umgang für und mit ihren Kindern und zum Wohle dieser gestalten wollen. Trennungseltern, die gut miteinander kommunizieren und agieren können, haben heute schon Möglichkeiten, dies frei nach ihren Bedarfen und Bedürfnissen – ganz individuell – zu entscheiden.

Auch für queere Familien oder Familien, die sich für eine private Samenspende entschieden haben, können Elternvereinbarungen zum Umgang mit Dritten eine gute Grundlage bieten. Sie ermöglichen es, engen Bezugspersonen des Kindes oder Personen, die künftig eine solche Rolle übernehmen sollen, einvernehmlich Umgangsrechte einzuräumen, diese schriftliche festzuhalten und damit einen verlässlichen Rahmen für das neue Familienleben zu schaffen.³ Für alle anderen Fälle, insbesondere bei hochkonflikthaften Trennungen, Fällen von Partnerschaftsgewalt oder bestehenden Machtstrukturen, die zu strukturellen Ungleichheiten führen, sehen wir Elternvereinbarungen in der vorgeschlagenen Form kritisch bzw. als bedenklich an.

Grundsätzlich begrüßen die AWO und das ZFF die gesetzliche Verankerung von Elternvereinbarungen und ihrer dadurch entstehende Signal- und Orientierungsfunktion. Auch wenn Elternvereinbarungen nur eine begrenzte Rechtssicherheit bieten, ermöglicht ihre flexible Ausgestaltung, auf veränderte Lebensumstände sowie die sich entwickelnden Bedürfnisse von Kindern angemessen zu reagieren. Diese Anpassungsfähigkeit bewerten AWO und ZFF sehr positiv, da sie dem Vorrang des Kindeswohls Rechnung trägt und verhindert, dass einmal getroffene Vereinbarungen einer kindgerechten Entwicklung entgegenstehen.

Ebenso begrüßen wir das Mitbestimmungsrecht von Jugendlichen ab Vollendung des 14. Lebensjahres bei Umgangsvereinbarungen ausdrücklich. Damit Jugendliche ihr gesetzlich vorgesehenes Mitbestimmungsrecht tatsächlich wahrnehmen können, bedarf es jedoch niedrigschwelliger, unabhängiger Beratungs- und Unterstützungsangebote sowie einer

³ Insbesondere in Konstellationen, in denen keine einvernehmliche Mehrelternschaft begründet werden soll und dies von den Beteiligten auch nicht gewollt ist, halten wir Elternvereinbarungen für ein geeignetes Instrument. Die vorgesehene Stärkung der Rechte leiblicher, aber nicht rechtlicher Elternteile im Umgangsrecht (§ 1691-E) bewerten AWO und ZFF hingegen kritisch, solange keine entsprechende Weiterentwicklung des Abstammungsrechts erfolgt. Eine isolierte Ausweitung der Umgangsrechte ohne einen Gleichklang im Abstammungsrecht birgt aus unserer Sicht erhebliche Wertungswidersprüche.

altersgerechten Information über ihre Rechte. Nur so kann sichergestellt werden, dass ihre Beteiligungsrechte nicht nur formal bestehen, sondern auch wirksam ausgeübt werden können.

3.4 Vereinbarungen mit Dritten über sorgerechtliche Befugnisse statt „kleines Sorgerecht“

§ 1644 BGB-E

Inhalt

Künftig sollen Eltern weiteren Personen durch Vereinbarung sorgerechtliche Befugnisse übertragen können. Anders als das bisherige „kleine Sorgerecht“ soll dies nicht nur für Ehepartner*innen alleinsorgeberechtigter Eltern gelten, sondern auch für gemeinsam sorgeberechtigte Eltern sowie für Patchwork-, Regenbogen- oder andere familiäre Betreuungskonstellationen. Ziel des § 1644 BGB-E ist eine flexiblere und alltagsnähere Regelung, die sich am Kindeswohl und an der konkreten Familiensituation orientiert. Eine Übertragung der gesamten elterlichen Sorge ist hingegen nicht zulässig. Ebenso werden Jugendlichen Mitwirkungsmöglichkeiten eingeräumt.

Bewertung

Die Vereinbarungen mit Dritten über sorgerechtliche Befugnisse und der damit einhergehende Ersatz des kleinen Sorgerechts aus dem bisherigen § 1687b BGB-E bewerten AWO und ZFF als positiv. In vielen Regenbogen- und/oder Patchworkfamilien übernehmen soziale Eltern Verantwortung ohne jegliche rechtliche Absicherung. Die Ausweitung des kleinen Sorgerechts – unabhängig von Ehe und Alleinsorge – wird hiermit in einem ersten Schritt der wachsenden Vielfalt von Familienformen gerecht und trägt der zunehmenden Entkoppelung von biologischer/rechtlicher und sozialer Elternschaft Rechnung. Mehrelternkonstellationen werden durch diese Regelung rechtlich besser anerkannt, aber auch das Selbstbestimmungsrecht eines Jugendlichen wird gestärkt, in dem ein Widerrufsrecht eingeräumt wird, was wir absolut befürworten. Ergänzend weisen wir darauf hin, dass auch hier ausreichende Beratungsangebote für alle Beteiligten niedrigschwellig erreichbar sein und finanziert werden müssen.

3.5 Begründung der gemeinsamen elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern

§ 1629 § 1632 BGB-E

Inhalt

Der Entwurf macht die gemeinsame Sorge nicht verheirateter Eltern in § 1629 BGB-E künftig zum Regelfall, sofern die Vaterschaft mit Zustimmung der Mutter anerkannt wird und kein Widerspruch innerhalb von 4 Wochen erfolgt. Ziel ist es, beide Eltern früh gemeinsam in die Verantwortung einzubeziehen und die Beziehung des Kindes zu beiden Elternteilen zu stärken. Weiterhin kann aber auch gemeinsam eine Sorgeerklärung abgegeben werden. Diese Sorgeerklärung kann vorgeburtlich erklärt werden und tritt sofort ein. Laut des Entwurfs entspricht dies einem modernen Familienbild und ist auch im europäischen Vergleich weit verbreitet. Anders als in vielen anderen EU-Staaten sieht der Entwurf jedoch weiterhin ein Widerspruchsrecht vor und verzichtet damit auf einen vollständig automatischen Erwerb der gemeinsamen Sorge. Der Entwurf betont weiter, dass verschiedene Modelle zur Ausgestaltung dieses Grundsatzes bereits seit Jahren familienrechtlich diskutiert werden.

Bewertung

Eine gemeinsame Sorge beider Elternteile dient in der Regel dem Wohle des Kindes. Bei konflikthaften Elternbeziehungen und/oder häuslicher Gewalt sehen wir dies jedoch nicht gegeben. Ein am Kindeswohl orientiertes gemeinsames Sorgerecht verlangt von den Eltern Kommunikationsbereitschaft und ein Mindestmaß an Übereinstimmung in relevanten Erziehungsfragen. Schon heute entscheiden sich die allermeisten Eltern in nichtehelichen Lebensgemeinschaften für die gemeinsame Sorge. Diese Zahl ist in den letzten Jahren dauerhaft gestiegen.⁴ Auch ist gleichzeitig die Fallzahl von gerichtlichen Entscheidungen zur Begründung der gemeinsamen Sorge eher gering.⁵ Häufig wird diese schon vor Geburt zusammen mit der sogenannten Vaterschaftsanerkennung beim Jugendamt gemeinsam erklärt. Auch im späteren Verlauf können die Eltern heute gemeinsam beim Jugendamt die gemeinsame Sorge erklären. Es ist davon auszugehen, dass bei Eltern, die keine gemeinsame Sorgeerklärung abgegeben haben, häufig konfliktbelastete Konstellationen vorliegen. In diesen Fällen ist eine gemeinsame Sorge nicht automatisch mit dem Wohl und den Interessen des Kindes vereinbar.

Der Blick auf Regelungen in den anderen europäischen Ländern ist häufig gut und hilfreich.⁶ Im Hinblick auf das gemeinsame Sorgerecht nicht miteinander verheirateter Eltern überzeugt dieser Vergleich aus unserer Sicht jedoch nicht: Die Rechtsfolgen unterscheiden sich erheblich darin, welche Entscheidungen ein Elternteil allein treffen kann und in welchen Angelegenheiten eine gemeinsame Entscheidung erforderlich ist. Für die Bewertung und Weiterentwicklung des Sorgerechts in Deutschland ist daher maßgeblich, wie Verantwortung und Entscheidungskompetenzen tatsächlich ausgestaltet sind und ob sie den Bedürfnissen von Kindern und ihren Familien gerecht werden.⁷ Dies gilt vor allem auch in Verbindung mit § 1645 BGB-E, der der Ausübung der gemeinsamen Sorge durch die Alleinentscheidungsbefugnis noch mehr Bedeutung zuweist. Das könnte für die Ausübung eines paritätischen Umgangsmodells zu Vereinfachungen führen, bedeutet aber für alle anderen Modelle weitere Abstimmungsbedarfe und setzt ein hohes Maß an Kooperation und Einvernehmen der Eltern voraus.

Fraglich ist zudem, ob die Neuregelung tatsächlich zu einer Verwaltungsvereinfachung führt. Bereits bisher können Eltern die gemeinsame Sorge unkompliziert zusammen mit der Vaterschaftsanerkennung – in der Regel beim Jugendamt – erklären. Durch das neue Widerspruchsverfahren mit unterschiedlichen Startzeiten für die Fristen (Mutter ab Zustimmung zur Erklärung der Vaterschaft, Vater ab Erklärung der Vaterschaftsanerkennung), Prüfungen und Mitteilungen an die Eltern dürfte der Verwaltungsaufwand dagegen eher steigen, zumal die Vaterschaftsanerkennung mit einer öffentlichen Beurkundung einhergehen muss.

⁴ Vgl. Statistisches Bundesamt: Sorgeerklärungen: Deutschland, Jahre, Art der Sorgeerklärung, [online]: <https://genesis.destatis.de/datenbank/online/statistic/22522/table/22522-0003/chart/line>

⁵ Vgl. Stellungnahme der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e. V. zu den Eckpunkten des BMJ für eine Reform des Kindschaftsrechts vom 16. Januar 2024, S. 10, [online]: <https://www.deutscher-verein.de/empfehlungen-stellungnahmen/detail/stellungnahme-der-geschaeftsstelle-des-deutschen-vereins-fuer-oeffentliche-und-private-fuersorge-ev-zu-den-eckpunkten-des-bundesministeriums-der-justiz-fuer-eine-reform-des-kindschaftsrechts-vom-16-januar-2024/>

⁶ Vgl. hierzu in der Begründung des Referent*innenentwurfs des BMJV Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Kindschaftsrechts (Kindschaftsrechtsmodernisierungsgesetz – KiMoG) auf Seite 104, [online]: https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/2026_KiMoG.html

⁷ Vgl. Mecke, Christoph-Eric/ Scheiwe, Kerstin (2018): Gemeinsame Elternverantwortung. Eine rechtsvergleichende Studie zu Grundfragen und Problemen beim Elternkonflikt getrenntlebender Eltern. Göttinger juristische Schriften.

Gleichzeitig sehen wir die Gefahr, dass insbesondere Frauen, die von häuslicher Gewalt betroffen sind und unter erheblichem psychischem Druck stehen, die vierwöchige Widerspruchsfrist vielfach nicht einhalten können – gerade, wenn diese noch in der Mutterschutzfrist liegt. Die dann – nach Ablauf der Widerspruchsfrist – automatisch eintretende gemeinsame elterliche Sorge sehen wir in diesem Fall nicht als Kindeswohl dienlich an.

AWO und ZFF sehen daher keine Notwendigkeit, die aktuellen Regelungen anzupassen und die gemeinsame Sorge nicht verheirateter Eltern zum Regelfall zu erklären. Deshalb sprechen sich die beiden Verbände für die Beibehaltung des bestehenden Antragsmodells aus, das bereits jetzt schon niedrigschwellig ausgestaltet ist und von den meisten Familien⁸ in Anspruch genommen wird.

3.6 Partnerschaftliche Betreuung nach Trennung

§1645 § 1680 ff. BGB-E

Inhalt

Der Entwurf beschreibt, dass Eltern heute vermehrt nach einer Trennung gemeinsame Erziehungsverantwortung übernehmen und das Kindschaftsrecht darauf nicht ausreichend eingestellt ist. Der Entwurf sieht erstmals in § 1683 BGB-E eine ausdrückliche gesetzliche Einordnung unterschiedlicher Betreuungsmodelle vor – von der überwiegenden Betreuung durch einen Elternteil über eine Betreuung zu wesentlichen Teilen durch beide Eltern bis hin zur hälftigen Betreuung. Eine gesetzliche Priorisierung eines bestimmten Modells erfolgt nicht; entscheidend bleibt, welche Regelung im Einzelfall dem Kindeswohl am besten entspricht. Zudem stellt der Entwurf klar, dass die Festlegung von Betreuungsanteilen dem Umgangsrecht zuzuordnen ist. Ferner werden die Entscheidungsbefugnisse getrenntlebender Eltern bei Angelegenheiten des täglichen Lebens neu geregelt (§1645 BGB-E): Grundsätzlich soll jeder Elternteil während seiner Betreuungszeit allein entscheiden können, soweit die Auswirkungen auf diesen Zeitraum beschränkt bleiben.

Bewertung

Betreuungsmodelle:

Der Gesetzentwurf benennt erstmals drei Betreuungsmodelle – das Residenzmodell, die Betreuung durch beide Eltern zu wesentlichen Teilen (asymmetrisches Wechselmodell)⁹ und die hälftige Betreuung (Wechselmodell) – und stellt zugleich klar, dass alle drei Modelle grundsätzlich auch gerichtlich angeordnet werden können. AWO und ZFF begrüßen die Anerkennung der Vielfalt von Betreuungsformen nach Trennung und die ausdrückliche Absage an ein gesetzliches Leitbild. Wir stellen uns jedoch klar gegen die Möglichkeit, das Wechselmodell gegen den Willen eines Elternteils gerichtlich anzuordnen.

Wenn sich ehemalige Paare dazu entscheiden, für das Kind/die Kinder gemeinsam zu sorgen und partnerschaftlich zu betreuen, verdient das Respekt und Anerkennung. Es gibt aber eine Vielzahl von

⁸ Der Anteil abgegebener Sorgerechtsklärungen für nichteheliche Kinder belief sich im Jahr 2018 auf 74 Prozent, aus: Beblo, Miriam, et al. Zehnter Familienbericht: Unterstützung allein- und getrennterziehender Eltern und ihrer Kinder—Bestandsaufnahme und Handlungsempfehlungen. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 2025, S. 76, [online]: www.bmbfsfj.bund.de/resource/blob/254524/8aa3c1aeea2f0076cd6fd08f932b1c4b/zehnter-familienbericht-bundestagsdrucksache-data.pdf

⁹ Die Verwendung des Begriffs des asymmetrischen Wechselmodells sehen wir kritisch, denn es wird nicht deutlich wann ein asymmetrisches Wechselmodells beginnt und/oder endet und gleichzeitig kann durch die Ablösung des Begriffs des erweiterten Umgangs eine Diskursverschiebung stattfinden, in der der Unterstützungsbedarf von Alleinerziehenden abgeschwächt wird.

Konstellationen, um nach einer Trennung gemeinsam für Kinder Sorge zu tragen. Partnerschaftliche Betreuung nach Trennung darf daher nicht mit einem bestimmten Betreuungsmodell gleichgesetzt werden. Sie setzt vielmehr voraus, dass Eltern dauerhaft kooperations- und kommunikationsfähig sind, gemeinsam Verantwortung für ihr Kind übernehmen können und dessen Bedürfnisse in den Mittelpunkt stellen. Diese Voraussetzungen sind insbesondere bei hochstrittigen Trennungen oder nach häuslicher Gewalt häufig nicht gegeben.¹⁰ Auch ist es für das Gelingen zukünftiger Betreuungsmodell wichtig, sich das Modell vor der Trennung genauer anzusehen. Ein Wechselmodell kann ggf. funktionieren und auch im Interesse der Kinder sein, wenn eine (annähernd) paritätische Aufteilung von Betreuungs- und Erwerbsarbeit bereits während des Zusammenlebens praktiziert wurde. Ist dies nicht der Fall und das Familienleben wurde hauptsächlich im Residenzmodell gelebt kommt es zu einer gerichtlichen Anordnung eines Betreuungsmodells im Wechselmodell, sehen wir das nicht als Kindeswohl dienlich an.

Ebenfalls sehen AWO und ZFF Klarstellungsbedarf hinsichtlich des Verhältnisses von Sorge- und Umgangsrecht in § 1683 BGB-E. Der Gesetzentwurf lässt die Grenzen zwischen beiden Rechtsbereichen teilweise verschwimmen. So kann auch bei alleiniger elterlicher Sorge der umgangsberechtigte Elternteil einen erheblichen oder sogar überwiegenden Teil der Betreuung übernehmen. Die tatsächliche Betreuungsverantwortung und die rechtliche Entscheidungsbefugnis fallen damit auseinander. Um Missverständnisse und Rechtsunsicherheiten zu vermeiden, sollte der Gesetzgeber das Verhältnis von Sorge- und Umgangsrecht sowie die jeweiligen Entscheidungsbefugnisse deutlicher voneinander abgrenzen.

Zugleich braucht es bessere Rahmenbedingungen für gelingende partnerschaftliche Betreuung nach Trennung. Dazu gehören der Ausbau von Beratungs-, Mediations- und Unterstützungsangeboten sowie qualitativ hochwertige familiengerichtliche Verfahren. Wissenschaftliche Erkenntnisse zeigen, dass keine Betreuungsform dem Kindeswohl generell überlegen ist. Entscheidend bleibt vielmehr die passgenaue Lösung im jeweiligen Einzelfall.¹¹

ZFF und AWO fordern darüber hinaus eine stärkere Verzahnung von Umgangs- und Unterhaltsrecht. Entscheidungen über den Umgang sollten stets auch ihre unterhaltsrechtlichen Auswirkungen berücksichtigen und benennen. Ebenso sollten Änderungen des Unterhalts nur unter Einbeziehung der tatsächlichen Betreuungs- und Umgangssituation erfolgen. Eine abgestimmte Betrachtung beider Rechtsbereiche trägt zu kohärenten Entscheidungen bei und wird der Lebensrealität von Trennungsfamilien besser gerecht.

Angelegenheiten des täglichen Lebens:

Eine partnerschaftliche Betreuung nach Trennung setzt voraus, dass beide Eltern weiterhin Verantwortung für das Kind übernehmen und zentrale Entscheidungen gemeinsam tragen. Dies gilt insbesondere dann, wenn das Kind in erweitertem Umgang oder annähernd gleichwertigen Betreuungsmodellen von beiden Eltern betreut wird. Ziel der Reform sollte daher sein, Eltern praktikable Instrumente für Abstimmung und Konfliktlösung an die Hand zu geben, anstatt die einseitigen Entscheidungsbefugnisse auszuweiten.

Wir bezweifeln, dass eine weitergehende Alleinentscheidungsbefugnis in Angelegenheiten des täglichen Lebens diesem Ziel gerecht wird. Viele Entscheidungen, die auf den ersten Blick alltäglich

¹⁰ Vgl. Positionen des ZFF zum Wechselmodell (2018): Vielfalt Familie, vielfältige Trennungsfamilie, [online]: https://www.zukunftsforum-familie.de/wp-content/uploads/zff_pp_wechselmodell_2.pdf

¹¹ Vgl. hierzu Steinbach, Anja, et al. (2021): Erste Ergebnisse der Studie „Familienmodelle in Deutschland“ (FAMOD): Zur Bedeutung des Wechselmodells für das kindliche Wohlbefinden nach elterlicher Trennung oder Scheidung.“ In: Zeitschrift für das gesamte Familienrecht (FamRZ) 68.10 (2021), S. 729-740.

erscheinen, wirken weit über den jeweiligen Betreuungszeitraum hinaus. Die Anmeldung zu einem Sportverein, das Erlernen eines Instruments oder andere regelmäßige Freizeitaktivitäten prägen den Alltag des Kindes in beiden Haushalten und erfordern Verlässlichkeit, Kontinuität und Abstimmung zwischen den Eltern.

Für Kinder und Jugendliche ist es besonders wichtig, dass sie nicht permanent mit widersprüchlichen Erwartungen oder Vorgaben konfrontiert werden. Eine partnerschaftliche Betreuung nach Trennung gelingt deshalb vor allem dann, wenn Entscheidungen mit Auswirkungen auf beide Lebenswelten des Kindes gemeinsam getroffen werden. Bei konfliktbelasteten Elternbeziehungen droht eine Ausweitung von Alleinentscheidungsbefugnissen hingegen neue Streitigkeiten hervorzurufen und letztlich erneut gerichtliche Klärungen erforderlich zu machen – wo bleiben hier die Bedürfnisse der Kinder?

AWO und ZFF sehen die Lösung daher nicht in einer Erweiterung einseitiger Entscheidungskompetenzen für alle Betreuungsmodelle, sondern in einer Stärkung gemeinsamer Verantwortung. Insbesondere bei erweiterten Betreuungsmodellen sollten mehr Angelegenheiten als gemeinsam im Einvernehmen zu entscheidende Fragen verstanden werden, um Konsenslösungen zu fördern und die Kontinuität der Lebensführung des Kindes sicherzustellen. Dies entspricht aus unserer Sicht am ehesten dem Kindeswohl.¹²

3.7 Vertrauliche Geburt

§ 1619 § 1688 BGB-E i.V.m. § 25ff SchKG

Inhalt

Der Referent*innenentwurf kodifiziert in § 1619 BGB-E den Anspruch des Kindes auf Informationen über die eigene Abstammung; § 1688 BGB-E räumt Kindern ein eigenes Umgangsrecht mit Großeltern, Geschwistern, Bezugspersonen, sowie leiblichen, nicht rechtlichen Elternteilen ein. Nach Einschätzung der AWO und des ZFF berührt dies auch die gesetzlichen Regelungen der vertraulichen Geburt nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG), ohne dass der Referent*innenentwurf eine explizite Auseinandersetzung damit erkennbar werden lässt.

Bewertung

Die AWO und das ZFF begrüßen die Regelungsvorhaben des § 1619 BGB-E und § 1688 BGB-E grundsätzlich, weisen jedoch auf ein Spannungsverhältnis zu den Schutzinteressen von Personen hin, die vertraulich geboren haben.¹³

¹² Siehe hierzu auch die Ausführungen im Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats für Familienfragen beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2021): Gemeinsam getrennt erziehen, S.98-99, [online]: <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/186694/14f09dddb459a2e2cefaab6b45c630/ge-meinsam-getrennt-erziehen-wissenschaftlicher-beirat-data.pdf>

¹³ Die vertrauliche Geburt ist am 01.05.2014 mit dem Gesetz zum Ausbau der Hilfen für Schwangere und zur Regelung der vertraulichen Geburt (SchwHiAusbauG) in Kraft getreten. Sie ermöglicht Schwangeren in Notsituationen eine medizinisch sichere Geburt ohne Offenlegung ihrer Identität. Damit werden Geburten außerhalb medizinischer Einrichtungen vermieden, sowie die Gesundheit der Schwangeren und des Kindes geschützt. Gleichzeitig wahrt das Verfahren das Recht des Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung. Bis Februar 2024 wurden insgesamt 1.165 vertrauliche Geburten registriert; die jährliche Zahl der beim BAFzA eingegangenen Herkunftsnachweise bewegt sich stabil zwischen 100 und 130; vgl. BMBFSFJ (2024): Endbericht für die Erneute Aktualisierung von Daten über Beratungen zur vertraulichen Geburt sowie über Auswirkungen des SchwHiAusbauG auf anonyme Formen der Kindesabgabe, [online]:

Die Vertrauliche Geburt beruht auf dem zentralen Versprechen, dass die Identität der Schwangeren für einen ausreichend langen Zeitraum geschützt bleibt. Dieses Vertraulichkeitsversprechen ist eine entscheidende Voraussetzung dafür, dass sich Schwangere in Notsituationen an das Hilfesystem wenden. Nach den Erfahrungen der Praxis sind die Gründe für die Inanspruchnahme einer vertraulichen Geburt vielschichtig.¹⁴ Gewalterfahrungen oder die Angst vor Gewalt durch das familiäre Umfeld - sollte die Schwangerschaft oder die Adoption bekannt werden - sind relevante Gründe für die Inanspruchnahme einer vertraulichen Geburt und können auch Jahre später noch eine anhaltende Gefährdung darstellen. In dem Wissen, dass Gewaltdynamiken und Abhängigkeitsverhältnisse über viele Jahre – in manchen Konstellationen lebenslang – fortbestehen können, sehen die AWO und das ZFF Personen, die vertraulich geboren haben, als besonders schutzbedürftig an. Sie empfehlen im weiteren Gesetzgebungsprozess ausdrücklich klarzustellen, inwiefern vertrauliche Geburten von den Regelungsvorhaben des § 1619 BGB-E und § 1688 BGB-E berührt werden und eine Ausnahmeregelung für diese zu prüfen.

3.8 Umgangsrecht leiblicher nicht rechtlicher Elternteile

§1691 BGB-E

Inhalt

Der Entwurf erweitert das Umgangsrecht leiblicher, aber nicht rechtlicher Elternteile und gestaltet es geschlechtsneutral aus. Künftig sollen alle leiblichen Elternteile – unabhängig von Geschlecht oder Personenstand – ein Umgangsrecht erhalten können, sofern sie ernsthaftes Interesse am Kind gezeigt haben und der Umgang dem Kindeswohl dient. Anders als bisher soll dieses Recht nicht mehr davon abhängen, dass bereits ein anderer rechtlicher Vater besteht. Damit wird anerkannt, dass biologische und rechtliche Elternschaft auseinanderfallen können und nicht jede leibliche Elternperson zugleich rechtlicher Elternteil werden möchte oder soll.

Zudem stellt der Entwurf klar, dass auch leibliche Elternteile, die in die Adoption ihres Kindes eingewilligt haben, grundsätzlich ein Umgangsrecht behalten können.¹⁵

Ausgenommen vom Umgangsrecht als leiblicher Elternteil bleiben Samenspende, die ihren Samen anonym über eine Samenbank zur Verfügung gestellt haben. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass in diesen Fällen regelmäßig kein persönliches Interesse an einer Elternrolle besteht. Private Samenspende erhalten ein einklagbares Umgangsrecht. Unberührt bleiben jedoch andere mögliche Umgangsrechte sowie das Recht des Kindes auf Umgang.

Bewertung

AWO und das ZFF begrüßen, dass der Entwurf für Konstellationen, in denen ein Kind durch eine ärztlich unterstützte künstliche Befruchtung in einer Kinderwunschlinik gezeugt wurde, eine klare und rechtssichere Regelung zum Ausschluss von Umgangsansprüchen des Samenspenders vorsieht. Differenzierter bewerten wir hingegen die Situation bei einer privaten Samenspende. Familien entstehen auf vielfältige Weise. Entsprechend unterschiedlich sind die Motive, Vorstellungen und Entscheidungen der Beteiligten – sei es in queeren Familien, Zwei-Mütter-Familien oder in Konstellationen, in denen eine rechtliche Mehrelternschaft angestrebt oder bewusst davon Abstand

<https://www.bmbfsfj.bund.de/resource/blob/242096/368c5486adeb1d9db0806991b45a4672/bericht-datenaktualisierung-vertrauliche-geburt-data.pdf>

¹⁴ ebd.

¹⁵ Damit wird die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs aufgegriffen, wonach die Einwilligung in eine Adoption zwar einen Verzicht auf die Elternstellung, nicht jedoch ohne Weiteres auch auf den Kontakt bzw. das Umgangsrecht mit dem Kind bedeutet: BGH, Beschl. v. 16.06.2021 – XII ZB 58/20, FamRZ 2021, 1375.

genommen wird. Aus unserer Sicht ist eine rechtliche Gleichsetzung von Zeugungen durch Geschlechtsverkehr und privaten Samenspenden nicht gerechtfertigt¹⁶ – ohne die Besonderheiten dieser Konstellationen sowie ggf. die vor der Zeugung getroffenen Vereinbarungen angemessen zu berücksichtigen.

Auf diese Weise können private Samenspender ein Umgangsverfahren anstrengen, ohne dass die vor der Zeugung vereinbarte Rollenverteilung rechtlich hinreichend geschützt wäre. Sollte sich daraus in der Praxis ein Umgangsrecht privater Samenspender ergeben, würde dies aus unserer Sicht eine bedeutende Schieflage erzeugen.

Denn gleichzeitig bestehen gravierende Lücken im Abstammungsrecht fort, die dazu führen, dass insbesondere Zwei-Mütter-Familien weiterhin auf den kostspieligen und zeitintensiven Weg der Stiefkindadoption verwiesen und damit einer erheblichen Rechtsunsicherheit ausgesetzt sind. Solange eine Reform des Abstammungsrechts ausbleibt, bestünde für uns an dieser Stelle ein erhebliches Ungleichgewicht, welches wir kritisieren.

Die Gründe, sich für eine private Samenspende ohne medizinische Assistenz zu entscheiden, sind zahlreich. Nicht unerheblich sind die Zugangshürden zu der medizinisch-assistierten Reproduktion, da diese gerade für queere Menschen mit erheblichen finanziellen Belastungen einhergeht. Wenn nur bei der medizinisch-assistierten Reproduktion ein Umgangsrecht des Spenders rechtssicher ausgeschlossen werden kann, kann dies in vielen Fällen eine Rechtsunsicherheit für queeren Familien mit geringen und mittleren Einkommen bedeuten und stellt eine unbegründete Privilegierung des damit verbundenen Geschäftsmodells dar.¹⁷ Erforderlich ist daher dringend ein rechtlicher Rahmen im Abstammungsrecht, der es ermöglicht, bereits vor der Zeugung verbindlich festzulegen, wer die rechtliche Elternschaft übernehmen soll und welche rechtliche Stellung der spendenden Person zukommt. Darüber hinaus verweisen wir hier auf die Elternvereinbarungen in § 1689 BGB-E mit denen Umgangsrechte auch gegenüber Dritten vereinbart werden können. Von dieser Möglichkeit können auch private Samenspender Gebrauch machen.

4 Weiterer Regelungsbedarf

4.1 Abstammungsrecht

Aus Sicht von ZFF und AWO bestehen derzeit im Abstammungsrecht Leerstellen, die unbedingt angegangen werden müssen, insbesondere für queere Familien und Patchwork-Konstellationen.

Von besonderer Dringlichkeit ist hier die rechtliche Gleichstellung von Zwei-Mütter-Familien – insbesondere, wenn mit der Stärkung der Rechte von privaten Samenspendern ein bestehendes Ungleichgewicht weiter vertieft werden soll. Bisher sind Kinder aus Zwei-Mütter-Familien erheblichen

¹⁶ Der Entwurf schlägt eine Gleichsetzung von Geschlechtsverkehr und privater Samenspende vor, indem sich die „Versicherung an Eides statt nicht mehr auf die Beiwohnung der Mutter zur Empfängniszeit beziehen, sondern auf Tatsachen, die eine leibliche Elternschaft begründen können.“, siehe hierzu Empfehlung des Referent*innenentwurfs des BMJV Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Kindschaftsrechts (Kindschaftsrechtsmodernisierungsgesetz – KiMoG), a.a.O. S. 190 und Kurzstellungnahme des LSVD* -Verband Queere Vielfalt zu den samenspendebezogenen Regelungen des Kindschaftsrechtsmodernisierungsgesetzes (KiMoG) vom 09.07.2026

¹⁷ Vgl. Stellungnahme des Zukunftsforum Familie e. V. zur öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Recht und Verbraucher*innenschutz des Deutschen Bundestages am 12.01.2026 zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zur Vaterschaftsanfechtung vom 09.01.2026, [online]: https://www.zukunftsforum-familie.de/wp-content/uploads/20260109_ZFFStellungnahmeGEVaterschaftsanfechtung.pdf

Rechtsunsicherheiten ausgesetzt. Die Mütter sind auf die kostenintensive und langwierige Stiefkindadoption verwiesen. Während des laufenden Verfahrens ist dem Kind nur ein rechtlicher Elternteil zugewiesen, was Gefahren für das Kind mit sich bringt – dabei waren bereits vorgeburtlich zwei rechtliche Eltern vorgesehen, die diese Rolle auch von Beginn an so leben. Aus unserer Sicht müssen Zwei-Mütter-Familien hier mit heterosexuellen Paaren gleichgestellt werden und den rechtlichen Elternstatus wie bei heterosexuellen Elternpaaren durch Ehe oder Anerkennung erreichen können.

Zudem braucht es Rechtssicherheit für alle Beteiligten einer privaten Samenspende, beispielsweise durch notarielle Elternschaftsvereinbarungen vor Empfängnis, in der verbindlich festgelegt wird, wer nach Geburt rechtlicher Elternteil des Kindes wird.

Entgegen des vorgelegten Entwurfs und der damit einhergehenden Gleichstellung von Geschlechtsverkehr mit der privaten Samenspende sehen wir die Lösung eher in einer Gleichstellung von Kindern aus privater Samenspende mit denen aus medizinisch-assistierter Reproduktion, indem das Samenspenderegister zu einem Spenderdatenregister ausgebaut wird. So wäre ihr Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung gewahrt, ohne dabei eine weitere Rechtsunsicherheit in Bezug auf ihre rechtlichen Eltern einzuführen.

Außerdem halten wir es für überfällig, die starren Elternbezeichnungen (Mutter, Vater) im Sinne von trans*, intergeschlechtlichen und nicht-binären Eltern aufzuweichen. Insbesondere die diskriminierende Praxis der Falschbezeichnung von trans*, intergeschlechtlichen und nicht-binären Eltern – sowohl an erster als auch an zweiter Elternstelle – muss überdacht werden. Die Falschbezeichnung beispielsweise in Geburtsurkunden hat schwerwiegende Folgen für den Alltag von queeren Familien, die so immer wieder in Erklärungsnot geraten und denen damit erschwert wird, ihre familiären Beziehungen zueinander nachzuweisen. Aus unserer Sicht muss die Möglichkeit geschaffen werden, die Elternbezeichnung (Mutter, Vater, Elternteil) frei zu wählen.

4.2 Unterhaltsrecht

Weiterer gesetzlicher Änderungsbedarf besteht aus Sicht von ZFF und AWO im Unterhaltsrecht, da beide Rechtsbereiche eng miteinander verknüpft sind. Die derzeitigen unterhaltsrechtlichen Regelungen bilden die Vielfalt heutiger Betreuungsmodelle nur unzureichend ab. Erforderlich ist daher ein gesetzlich geregeltes Stufenmodell, das die unterschiedlichen Betreuungsarrangements – vom Residenzmodell über asymmetrische Betreuungsmodelle bis hin zum Wechselmodell – nachvollziehbar und rechtssicher berücksichtigt.¹⁸

Wichtig ist dabei für uns, dass die unterhaltsrechtliche Einordnung nicht allein an der Anzahl der Betreuungstage anknüpft – so wie es in den Eckpunkten des BMJ zum Kindschaftsrecht aus dem Jahr 2024 vorgeschlagen wurde.¹⁹ Entscheidend sollte vielmehr sein, in welchem Umfang tatsächlich Betreuungs- und Erziehungsverantwortung übernommen und der (haupt)betreuende Elternteil im Alltag entlastet wird. Gleichzeitig muss sichergestellt werden, dass das sächliche Existenzminimum des Kindes in beiden Haushalten jederzeit gewährleistet bleibt. Wechselbedingte Mehrkosten, die

¹⁸ Vgl. ZFF/ AWO u.a.: Gemeinsamer Appell für notwendige Reformen: Zeitgemäßes Familienrecht in den Koalitionsvertrag!, [online]: https://www.zukunftsforum-familie.de/wp-content/uploads/250317_Appell-Familienrecht-KoaV.pdf

¹⁹ Vgl. Eckpunkte des Bundesministeriums der Justiz für eine Reform des Kindschaftsrechts: Modernisierung von Sorgerecht, Umgangsrecht und Adoptionsrecht Eckpunkte zur Reform des Kindschaftsrechts durch das Bundesministerium der Justiz (BMJ) vom 16. Januar 2024, [online]: https://www.bmjj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Themen/Nav_Themen/240115_Eckpunkte_Kindschaftsrecht.html

insbesondere bei erweiterten Betreuungsmodellen entstehen, müssen angemessen berücksichtigt werden. Entstehen durch einen Wechsel des Betreuungsmodells neue Erwerbsobliegenheiten, sollten zudem angemessene Übergangsregelungen vorgesehen werden.

Aus Sicht von ZFF und AWO ist es dabei besonders wichtig, dass eine Reform des Unterhaltsrechts nicht zu einer weiteren finanziellen Belastung von Alleinerziehenden bzw. hauptlasttragenden Elternteilen führt.²⁰ Sie sind bereits heute überdurchschnittlich häufig von Armut betroffen. Die Reform muss daher die bestehenden Lebensrealitäten berücksichtigen und finanzielle Nachteile vermeiden. Die Weichen für eine partnerschaftliche Verteilung von Sorge- und Erwerbsarbeit müssen von Beginn des Familienlebens an gestellt werden. Familien- und gleichstellungspolitische Rahmenbedingungen sollten Eltern deshalb frühzeitig darin unterstützen, Sorge- und Erwerbsarbeit partnerschaftlich aufzuteilen.

4.3 Monetäre Absicherung/Kindergrundsicherung

Aus unseren Beratungsstellen, Einrichtungen und Diensten wissen wir, dass Fragen der monetären Absicherung nicht selten dazu führen, dass sich Konflikte zwischen Eltern, die sich getrennt haben, intensivieren oder sogar entstehen. Vor diesem Hintergrund setzen sich ZFF und AWO dafür ein, dass für jedes Kind von getrenntlebenden Eltern die monetäre Absicherung gesichert ist und somit vor allem Umgangsregelungen weit gehend unabhängig davon gefunden werden können.

Um dieses zu erreichen, braucht es aus unserer Sicht dringend die Schaffung eines zusätzlichen Bedarfs im Sozialrecht für zusätzliche Kosten des Umgangs und damit die Abschaffung der Abzugsregelungen in der temporären Bedarfsgemeinschaft im SGB II, die Abschaffung des Kindergeldübertrags in Bedarfsgemeinschaften nach dem SGB II, die nur noch hälftige Anrechnung von Kindergeld beim Unterhaltsvorschuss sowie das konsequente Eintreiben von Barunterhalt. Die aktuell geplanten Kürzungen beim Unterhaltsvorschuss kritisieren wir aufs Schärfste.

Darüber hinaus setzen sich ZFF und AWO bereits seit 2009 für eine Verbesserung der monetären Absicherung von Familien ein, welche den Bedarf von Kindern und Jugendlichen zum Ausgangspunkt macht. Mit Einführung einer Kindergrundsicherung sollten Zugänge zu Leistungen verbessert, die Leistungen selbst vereinfacht bzw. zusammengeführt sowie in ihrer Höhe armutsfest ausgestaltet werden. Auch wenn die Kindergrundsicherung nach dem Scheitern in der Ampel-Koalition derzeit nicht auf der politischen Agenda steht, so stehen doch bspw. im Rahmen der Sozialstaatsreform einige Vorhaben an, die zumindest Teile der o.g. Kriterien für eine gute Reform erfüllen können. Dazu gehören die Zusammenführung von Kinderzuschlag und Wohngeld, die Vereinfachung des Bildungs- und Teilhabepakets oder die Digitalisierung des Kindergeldantrages.

Schließlich erwarten wir von der Bundesregierung im Rahmen des aktuell anstehenden Regelbedarfsermittlungsgesetzes, das Existenzminimum von Kindern und Jugendlichen sachgerecht und armutsfest neu zu berechnen und dieses dann zur Grundlage des Existenzminimums im Sozial-, Steuer- und Unterhaltsrecht zu setzen. Ein reines Kürzen um 25 Euro, wie dies derzeit in Bezug auf den Kinder-Sofortzuschlag geplant ist, halten wir für inakzeptabel.

4.4 Familienverfahrensrecht

Ob die Reform ihr Versprechen zur Berücksichtigung von häuslicher Gewalt in Sorge- und Umgangsverfahren sowie zur Stärkung der Kinderrechte und des Kindeswohls tatsächlich einlösen

²⁰ Hierauf verweist auch in Zeile 2906 - 2909 der Koalitionsvertrag von CDU/CSU und SPD, [online]: <https://www.koalitionsvertrag2025.de/>

kann, wird maßgeblich davon abhängen, ob geeignete fachliche und verfahrensrechtliche Voraussetzungen geschaffen werden. Grundvoraussetzung dafür sind die Sicherstellung hinreichender Sensibilisierung und Qualifizierung bei allen beteiligten Professionen sowie die interdisziplinäre Zusammenarbeit mit den Expert*innen und Fachkräften aus dem Hilfesystem. Deren Einschätzung muss maßgeblich in den Verfahren einbezogen werden. Auch die besonderen Bedarfe von Menschen mit Behinderungen und psychischen Erkrankungen sind mit Blick auf Barrierefreiheit, Zugänglichkeit und Kommunikation bei der Verfahrensgestaltung zu berücksichtigen. Insgesamt schließen wir uns der gemeinsamen Stellungnahme von Frauenhauskoordinierung und BAGFW zum Referent*innenentwurf eines "Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes von Opfern häuslicher Gewalt, zur Stärkung der Stellung des Kindes im Verfahren und zur Steigerung der Verfahrenseffizienz" (FamFG-E) an.²¹

4.5 Infrastruktur für Trennungsfamilien

Gerade in Trennungssituationen haben Kinder, Jugendliche und Eltern einen großen Bedarf an Beratung, Unterstützung und Begleitung. Um diesen Bedarf zu decken, hält die Kinder- und Jugendhilfe vielfältige niedrigschwellige Leistungen und Angebote wie die Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII, die Familienberatung nach § 16 SGB VIII oder auch weiter reichende Erziehungshilfen nach § 27 ff SGB VIII vor.

Im Zuge kommunaler Haushaltsnotstände und Sparhaushalte werden viele dieser Angebote abgebaut. Das betrifft insbesondere die Leistungen, auf die kein individueller Rechtsanspruch besteht – wohl aber ein Rechtsanspruch auf Bereitstellung von Infrastruktur.

Als ZFF und AWO treten wir den Sparvorschlägen, wie sie bspw. im Rahmen einer Arbeitsgruppe der Konferenz der Ministerpräsident*innen der Länder (MPK) vorgelegt wurden, entschieden entgegen. Solches bloße Sparen geschieht auf Kosten der Lebensperspektiven von Kindern und Jugendlichen und lässt sie sowie ihre Eltern mit ihren Fragen und weiteren Bedarfen allein.

Berlin, 09.07.2026

²¹ s. Fßn. 1